

**Denkmalpflege in der Gemeinde Altenberge
hier: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kleineren privaten
Denkmalpflegemaßnahmen**

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 14.12.1987 die im folgenden aufgeführten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kleineren privaten Denkmalpflegemaßnahmen beschlossen.

RICHTLINIEN

**über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kleineren privaten
Denkmalpflegemaßnahmen in der Gemeinde Altenberge**

Die Gemeinde Altenberge macht es sich zur Aufgabe, gemeinsam mit den Bürgern den historisch überlieferten Kulturbesitz in der Gemeinde so weit wie möglich zu erhalten. Als ergänzenden Beitrag zu den Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Stellen fördert sie mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 DSchG) die Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Denkmalobjekte im Gemeindegebiet.

1. Förderungsfähige Objekte

Gefördert werden kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmalern einschließlich der Bildstöcke und Wegekreuze sowie von ortsfesten Bodendenkmalern, sofern sie

- 1.1 unanfechtbar in den Denkmalliste gem. § 3 des Denkmalschutzgesetzes NW aufgenommen worden sind,
- 1.2 als Baudenkmalern gem. § 4 Denkmalschutzgesetz vorläufig unter Schutz gestellt worden sind und der Eigentümer sich verbindlich mit der Eintragung in die Denkmalliste gem. § 3 DSchG einverstanden erklärt hat,
- 1.3 sich innerhalb eines durch Satzung festgeschriebenen Denkmalbereiches gem. § 5 DSchG befinden.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Förderung ist nur möglich, wenn der Antragsteller eine angemessene Eigenleistung erbringt.
- 2.2 Die Finanzierung der Maßnahme muß nachweislich gesichert sein.

- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, auch wenn Zuwendungen über einen längeren Zeitraum gezahlt werden.
- 2.4 Zuwendungen können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden.

3. Verfahrensgrundsätze

- 3.1 Zuschußanträge sind schriftlich und vor Durchführung und Auftragserteilung der Maßnahme zu stellen. Die Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 3.2 Anträge auf Nachfinanzierung aufgrund von Kostenerhöhungen werden nicht berücksichtigt.
- 3.3 Die Zuschußhöhe wird im Einzelfall festgelegt. Bemessungsgrundlage sind die Kosten, die der denkmalpflegerischen Erhaltung und Wiederherstellung des Objektes dienen.
Der Zuschuß beträgt in der Regel bis zu $66 \frac{2}{3}$ % der förderungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 10.000,00 DM. Bei Bildstöcken und Wegekreuzen beträgt der Zuschuß bis zu 90 %, höchstens jedoch 5.000,00 DM.
In begründeten Ausnahmefällen kann eine höhere Förderung gewährt werden.
Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen, die unmittelbar an Denkmalinhaber gewährt werden, und Zuschüsse anderer Stellen werden auf die vorab genannten Förderungshöchstbeträge angerechnet.
- 3.4 Über die Zuschußanträge bis zur Regelforderung entscheidet der Gemeindedirektor, über die Forderung in begründeten Ausnahmefällen der Hauptausschuß auf der Grundlage der Empfehlung des Sport- und Kulturausschusses.
- 3.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich auf das Konto des Antragstellers. Die Auszahlungsform und Bedingungen für die Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.
- 3.6 Nach Abwicklung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Einzelheiten werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.
- 3.7 Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuß ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a) die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert ist,
 - b) die Durchführung der Maßnahme aus sonstigen Gründen aufgegeben oder länger als ein Jahr zurückgestellt wird,
 - c) im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Tatsachen für die Zuschußgewährung beinhalten,

- d) die im Bewilligungsbescheid geforderten Auflagen nicht erfüllt werden,
 - e) die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger sind als im Finanzierungsplan veranschlagt.
- 3.8 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung des einschlägigen Vordrucks und unter Beifügung folgender Unterlagen zu stellen:
- a) Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsort,
 - b) Kostenvoranschlag/ Kostengliederung der beabsichtigten Maßnahme.
- 3.9 Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen wird der Bewilligungsbescheid erst nach Vorlage der Baugenehmigung erteilt.
- 3.10 Um die notwendigen Haushaltsregelungen treffen zu können, sind die Zuschußanträge möglichst bis zum 1. September für das folgende Jahr einzureichen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kleineren privaten Denkmalpflegemaßnahmen in der Gemeinde Altenberge werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

4417 Altenberge, den 30.12.1987

gez. Edelkamp

Stellv. Gemeindedirektor